

CEVI  **GOSSAU**

Bergstrasse 33 – 8625 Gossau

STATUTEN

Ausgabe November 2025

1. Name

Unter dem Namen **Cevi Gossau ZH** besteht in Gossau ZH ein Verein aufgrund von Art. 60 ff ZGB (nachfolgend Cevi Gossau genannt).

2. Verbindung

Der Cevi Gossau ist Mitglied der Cevi Region Zürich und durch diese auch Mitglied des Cevi Schweiz (ehemals deutschschweizerischer CVJM/F-Bund) und der beiden Weltbünde «Christliche Vereine Junger Männer» resp. «Christliche Vereine Junger Frauen» (YMCA/YWCA).

Der Cevi Gossau ist Partner der Evang.-ref. Kirchgemeinde Gossau ZH. Er ist offen zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

3. Grundlagen

3.1 Grundsatzpapiere

Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Gossau ZH und werden von diesem und seinen Mitgliedern anerkannt.

- Grundlagen des World YWCA
 - World YWCA Constitution
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
 - World Alliance of YMCAs Constitution
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz
- Statuten und Leitbild des Cevi Region ZH
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic

3.2 Berufung

Der Cevi Gossau handelt und entwickelt sich nach seiner Berufung "wir lieben Menschen und bringen sie miteinander und mit Gott in Beziehung".

4. Zweck

Der Cevi Gossau engagiert sich in der Integration und Freizeitkultur von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und leistet damit aktive Präventionsarbeit. Er betreibt verschiedene Angebote zur persönlichen, sozialen und fachlichen Förderung der Interessierten.

Für die Teilnahme an den Angeboten und für die Mitgliedschaft im Cevi Gossau bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der konfessionellen Beheimatung und der ethnischen Herkunft. Vorbehalten bleibt Art. 5.

Der Cevi Gossau betreibt ein Vereinshaus, das in erster Linie den Bedürfnissen und Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder dient und die Arbeitsplätze der Angestellten beherbergt. Es wird insbesondere für die Jugendarbeit, Vereinsanlässe sowie Ausbildungs- und Gemeinschaftsaktivitäten genutzt. Die weitergehende Nutzung durch Dritte wird durch ein separates Nutzungsreglement geregelt.

5. Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede Person ab 16 Jahren werden, die sich mit den Grundlagen und dem Zweck des Cevi Gossau (Art. 3 und 4) identifiziert. Die Mitgliedschaft der im Cevi aktiven Personen ist erwünscht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Sie kann die Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

5.1 Aufnahme

An der Cevi Mitgliedschaft interessierte Personen melden sich beim Präsidium des Cevi Gossau an. Die Mitgliederversammlung entscheidet anschliessend über ihre Aufnahme.

5.2 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann nur per Ende Jahr und mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

5.3 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen. Dies kommt beispielsweise dann zum Tragen, wenn der Vorstand der Ansicht ist, dass das Mitglied den Grundlagen oder dem Zweck des Cevi Gossau (Art. 3 und 4) zuwiderhandelt.

Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

5.4 Gönner/innen

Gönner/innen sind natürliche oder juristische Personen sowie Behörden, die mit dem Verein verbunden sind und diesen mit Spenden unterstützen, selbst aber nicht Mitglieder sind bzw. nicht sein können. Auf Wunsch erhalten sie dieselben Informationen wie die Mitglieder.

6. Stellen

6.1 Grundsatz

Der Cevi Gossau kann Mitarbeitende, insbesondere zur Unterstützung, Förderung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden, anstellen.

6.2 Schaffung / Abschaffung von Stellen

Für die Schaffung oder Abschaffung von Stellen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.

6.3 Anstellungen und Entlassungen / Erhöhungen und Senkungen von Stellenprozenten

Für Anstellungen und Entlassungen, sowie Erhöhungen oder Senkungen von Stellenprozenten der Angestellten im Rahmen des Budgets, ist der Vorstand verantwortlich.

Ausnahme ist die Anstellung des Leiters / der Leiterin des Cevi Gossau. Der Vorstand muss diese, nach Anhörung der übrigen Angestellten, der MV zur Bestätigung vorlegen.

6.4 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen werden im Personalreglement geregelt.

7. Organe

Organe des Cevi Gossau sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungs-Revisionsstelle

7.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Cevi Gossau. Sie wird durch das Präsidium geleitet.

7.1.1 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sollen ihr Engagement für den Cevi Gossau auch durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zum Ausdruck bringen.

7.1.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung der Jahresziele
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über nicht budgetierte Ausgaben von mehr als Fr. 5'000.-
- Durchführung von Wahlen:
 - Präsidium, Vizepräsidium und übrige Vorstandsfunktionen
 - Finanzkommission
 - Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- Bestätigung der Anstellung des Leiters / der Leiterin des Cevi Gossau
- Behandlung der unter 7.1.3 und 7.1.4 aufgeführten Geschäfte

7.1.3 Erste ordentliche Mitgliederversammlung

Die erste ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt und behandelt insbesondere die Geschäfte:

- Abnahme der Jahresrechnung nach Anhörung des Revisionsberichtes
- Kenntnisnahme der Jahresberichte mit anschließender Diskussion (ohne Beschlussfassung)

7.1.4 Zweite ordentliche Mitgliederversammlung

Die zweite ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Dezember statt und behandelt insbesondere die Geschäfte:

- Bewilligung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresziele

7.1.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

7.1.6 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder und registrierten Gönner/innen eingeladen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich weitere Anträge an diese zu richten. Diese Anträge werden noch vor der Versammlung allen Mitgliedern mitgeteilt.

7.1.7 Wahlen und Abstimmungen

Die anwesenden Mitglieder sind zu allen Sachgeschäften und Wahlen mit einer Stimme pro Person stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Massgebend ist das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Stichentscheid des Präsidiums; bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Für Änderungen und Neufassung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.2 Der Vorstand

Der Vorstand ist für den steten Weiterbau und die geistlich-strategische Ausrichtung/Entwicklung des Cevi Gossau verantwortlich. In den Vorstand können nur Mitglieder des Cevi Gossau gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.

Die gesamte Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds soll nicht länger als 12 Jahre betragen. Wird ein Mitglied des Vorstands ins Präsidium gewählt, so kann die maximale Amtsdauer dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtsdauer insgesamt).

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

7.2.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Personen, welche die nachfolgend aufgeführten Ressorts zwingend abdecken müssen. Ämterkumulation ist möglich.

- Ressort Gesamtleitung (Präsidium)
- Ressort Finanzen
- Ressort Personal
- Ressort Aktuariat
- Ressort Liegenschaften

Ansonsten sorgt der Vorstand selbst für eine geeignete Verteilung der Vorstandsaufgaben auf seine Mitglieder; ein Vorstandsmitglied übernimmt das Vizepräsidium.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Als Vertretung der Angestellten nimmt der Leiter / die Leiterin des Cevi Gossau mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Er/Sie tritt bei Befangenheit in den Ausstand.

Ein Mitglied der Kirchenpflege (Kipf) der Evang.-ref. Kirchgemeinde Gossau ZH nimmt Einsitz in den Vorstand des Cevi Gossau als delegiertes, nicht stimmberechtigtes Mitglied.

7.2.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Cevi Gossau nach aussen. Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsbe-rechtigt für den Verein.

Der Vorstand ist für alle Entscheide zuständig, soweit diese Statuten die Aufgabe nicht einem anderen Organ zuwei-sen.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Vorbereitung und Durchführung der MV
- Budget / Rechnung / Spenderwesen
- Anstellungen bzw. Entlassungen (Die Anstellung des Leiters / der Leiterin des Cevi Gossau muss, nach Anhörung der übrigen Angestellten, von der MV bestätigt werden.)
- den Abschluss von Benützungsvereinbarungen und Mietverträgen für Räumlichkeiten, die der Cevi Gossau besitzt, oder die ihm für die Nutzung zur Verfügung stehen.
- Führung des Leiters / der Leiterin des Cevi Gossau
- die Mitgliederpflege
- Nachfolgeregelungen für Vorstand und Angestellte
- den Kontakt zur Kirchenpflege

Zusammen mit den Angestellten und den ehrenamtlich Mitarbeitenden bündelt und priorisiert der Vorstand die Ideen und Visionen für die Zukunft des Vereins. Er legt die daraus abgeleiteten, mit dem Berufungssatz (Art. 3.2) in Einklang stehenden Ziele für mindestens das nächste Jahr der MV zur Genehmigung vor. Zudem begleitet und überwacht er deren Umsetzung.

7.2.3 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung

Das Präsidium leitet die Sitzungen des Vorstandes. Zu den ordentlichen Vorstandssitzungen muss mindestens sieben Tage vor dem Anlass eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aber nicht weniger als drei stimmberechtigte Vorstands-mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

7.2.4 Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln aus-schliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, wel-cher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, wird die Stellvertretung informiert, das Präsidium enthält sich der Abstimmung.

- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet, als Vorstandsmitglieder zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

7.2.5 Geheimhaltungspflicht

Vorstandsmitglieder haben Zugang zu sensiblen Daten und verpflichten sich mit Annahme ihrer Wahl zu Stillschweigen. Diese Schweigepflicht bleibt auch nach Austritt aus dem Amt ausdrücklich in Kraft.

7.2.6 Finanzkommission

Zusammensetzung, Leitung:

Die Finanzkommission besteht aus dem für das Ressort Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied, dem/der Kassier/in und bis zu zwei weiteren Vereinsmitgliedern, denen die Förderung des Cevi Gossau ein besonderes Anliegen ist. Mindestens ein Mitglied soll über fachliche/berufliche Kompetenz in Finanzfragen verfügen.

Das Vorstandsmitglied leitet die Kommission. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; jedes Mitglied der Finanzkommission ist wieder wählbar.

Aufgaben der Finanzkommission:

Die Finanzkommission erarbeitet das Budget und die Jahresrechnung, besorgt das Besoldungswesen der Angestellten und überwacht die Einnahmen, die Ausgaben und die Rechnungsführung.

Geheimhaltungspflicht:

Über einzelne Spendenbeträge sind nur die Kommissionsmitglieder informiert. Sie verpflichten sich mit Annahme ihrer Wahl zu Stillschweigen. Diese Schweigepflicht bleibt auch nach Austritt aus dem Amt ausdrücklich in Kraft.

7.3 Die Rechnungsrevisions-Stelle

Die beiden Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden von der Mitgliederversammlung jeweils für je zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Ihre Aufgabe ist es, die Buchführung des Cevi Gossau und die ordnungsgemässe Verwendung der Mittel zu kontrollieren. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstellen über ihre Arbeit, Beobachtungen und Bestätigungen einen kurzen, schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

7.4 Aufgaben des Leiters / der Leiterin des Cevi Gossau

Der Leiter / die Leiterin des Cevi Gossau ist zuständig für die operative Leitung des Vereins. Er / sie führt die Angestellten des Cevi Gossau sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

Aufgaben:

- Ist verantwortlich für die dem Berufungssatz (Art. 3.2) entsprechende, operative Umsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen und von der MV genehmigten Jahresziele.
- Sorgt für zweckmässige Strukturen und Abläufe um diese Ziele zu erreichen.
- Führung der übrigen Angestellten des Cevi Gossau sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.
- Legt in Absprache mit dem Vorstand die Aufgaben der Mitarbeitenden, insbesondere die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit und den jeweiligen Umfang, fest.
- Führt Mitarbeitergespräche mit den übrigen Angestellten des Vereins.
- Personalevaluation und Vorschlag zuhanden des Vorstandes, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Vorstandsmitglied
- Ist Bindeglied zwischen Vorstand und Angestellten. In dieser Funktion vertritt er/sie die Angestellten im Vorstand sowie den Vorstand bei den Angestellten.
- Ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets

Der Leiter / die Leiterin des Cevi Gossau unterliegt im Zusammenhang mit sensiblen Daten der gleichen Schweigepflicht wie die Vorstandsmitglieder.

7.5 Aufgaben der übrigen Angestellten

- Operative Leitung und Gestaltung der Cevi Arbeit
- dem Berufungssatz (Art. 3.2) entsprechende Umsetzung der von der MV genehmigten Jahresziele
- Mitarbeiterförderung
- Mitverantwortung für Spendengewinnung

8. Finanzen

8.1 Mittelbeschaffung

Die Mittel werden beschafft durch Mitgliederbeiträge, Aktivitäten, Spenden sowie Zuwendungen Dritter.

8.2 Vereins- und Rechnungsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr dauern vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

8.3 Mitgliederbeiträge und Haftung

Für die Mitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden, dessen Höhe durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1 Fortbestand des Vereins

Solange mindestens zehn Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

9.2 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Cevi Gossau wird ein allfälliges Vermögen der Cevi Region Zürich zur Verwaltung übergeben. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren in Gossau ZH kein neuer Verein auf derselben Grundlage, fällt das Vermögen an den Regionalverband.

10. In Kraft treten

Diese Statuten wurden am 26. November 2025 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die am 8. Juni 2011 von der Mitgliederversammlung genehmigten Statuten.

Der Vorstand der Cevi Region Zürich hat diese Statuten eingesehen am 18.02.2026.

8625 Gossau, November 2025

Die Präsidentin:



Stephanie von Orelli

Die Aktuarin:



Karin Lanz